

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 363

ausgegeben am 19. November 2012

Verordnung

vom 13. November 2012

über Sicherheits- und Verkehrsbewilligungen sowie Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnunternehmen (SVSEV)

Aufgrund von Art. 14 Abs. 6, Art. 16 Abs. 5, Art. 18 Abs. 8 sowie Art. 62 Abs. 1 Bst. c, d und e des Eisenbahngesetzes (EBG) vom 16. März 2011, LGBl. 2011 Nr. 182, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt in Ausführung des Eisenbahngesetzes das Nähere über:

- a) Sicherheitsbewilligungen für Eisenbahninfrastrukturunternehmen;
- b) Verkehrsbewilligungen für Eisenbahnverkehrsunternehmen;
- c) Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Art. 2

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Diese Verordnung dient insbesondere der Umsetzung:

- a) der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen, in der Fassung der Richtlinie 2004/49/EG (EWR-Rechtssammlung: Anh. XIII - 42a.01);
- b) der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung, in der Fassung der Richtlinie 2009/149/EG ("Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit"; EWR-Rechtssammlung: Anh. XIII - 42e.01).

Art. 3

Bezeichnungen

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

II. Sicherheitsbewilligung

Art. 4

Erteilung

1) Die Eisenbahnbehörde entscheidet über einen Antrag auf Erteilung einer Sicherheitsbewilligung (Art. 14 EBG) längstens binnen vier Monaten ab Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen sowie aller von der Eisenbahnbehörde geforderten Zusatzinformationen.

2) Werden vom Antragsteller Zusatzinformationen gefordert, so ist ihm dies umgehend mitzuteilen.

Art. 5

Aktualisierung und Überprüfung

1) Die Sicherheitsbewilligung ist vor Ablauf ihrer Gültigkeit zu aktualisieren, wenn die Eisenbahninfrastruktur, die Signalgebung, die Energieversorgung oder die Grundsätze für ihren Betrieb oder ihre Erhaltung wesentlich verändert werden.

2) Bei wesentlichen Änderungen des rechtlichen Rahmens im Bereich der Sicherheit kann die Eisenbahnbehörde von Amtes wegen eine Überprüfung der einschlägigen Teile der Sicherheitsbewilligung vornehmen.

Art. 6

Meldepflichten des Eisenbahninfrastrukturunternehmens

Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen hat die Eisenbahnbehörde unverzüglich über alle wesentlichen Veränderungen der Eisenbahninfrastruktur, der Signalgebung, der Energieversorgung oder der Grundsätze für ihren Betrieb oder ihre Erhaltung zu unterrichten.

Art. 7

Meldepflichten der Eisenbahnbehörde

1) Die Eisenbahnbehörde hat der Europäischen Eisenbahnagentur binnen eines Monats die Erteilung, die Erneuerung, die Änderung oder den Entzug einer Sicherheitsbewilligung zu melden.

2) Die Meldung hat zu enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Eisenbahninfrastrukturunternehmens;
- b) das Ausgabedatum, den Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Sicherheitsbewilligung; sowie
- c) bei einem Entzug der Sicherheitsbewilligung zusätzlich die Gründe für diese Entscheidung.

III. Verkehrsbewilligung

Art. 8

Umfang

1) Die Verkehrsbewilligung (Art. 16 EBG) gilt in allen EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz.

2) Für den Betrieb auf Anschlussbahnen, an denen kein Zugangsrecht besteht (Art. 21 Abs. 5 EBG), ist keine Verkehrsbewilligung erforderlich.

Art. 9

Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit (Art. 16 Abs. 2 Bst. a EBG) ist jedenfalls nicht gegeben, wenn gegen das antragstellende Eisenbahnverkehrsunternehmen oder die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen:

- a) ein rechtskräftiges Urteil wegen betrügerischem Konkurs, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) ergangen ist oder diese wegen einer sonstigen Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist;
- b) ein Konkursverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung wegen mangelnder Deckung der Verfahrenskosten unterblieben ist;
- c) ein rechtskräftiges Urteil wegen schwerwiegender Verstösse gegen Verkehrsvorschriften ergangen ist;
- d) ein rechtskräftiges Urteil wegen schwerer oder wiederholter Verstösse gegen arbeits- und sozialrechtliche Pflichten einschliesslich der Pflichten aus dem Arbeitnehmerschutz ergangen ist;
- e) ein rechtskräftiges Urteil wegen schwerer oder wiederholter Verstösse gegen zollrechtliche Pflichten ergangen ist.

Art. 10

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit (Art. 16 Abs. 2 Bst. b EBG) sind erfüllt, wenn das antragstellende Eisenbahnverkehrsunternehmen nachweisen kann, dass:

- a) es seine tatsächlichen und potenziellen Verpflichtungen unter realistischen Annahmen über einen Zeitraum von zwölf Monaten erfüllen können wird; und
- b) keine erheblichen Rückstände an Steuern oder Beiträgen zu Sozialversicherungen bestehen, die aus der Tätigkeit des Unternehmens geschuldet werden.

Art. 11

Fachliche Eignung

Die Anforderungen an die fachliche Eignung (Art. 16 Abs. 2 Bst. c EBG) sind erfüllt, wenn das antragstellende Eisenbahnverkehrsunternehmen nachweisen kann, dass es über:

- a) eine Betriebsorganisation verfügt oder verfügen wird; und
- b) die erforderlichen Kenntnisse oder Erfahrungen für die sichere und zuverlässige Erbringung der beantragten Eisenbahnverkehrsleistungen verfügt.

Art. 12

Versicherungspflicht

Ein Eisenbahnverkehrsunternehmen muss ausreichend versichert sein (Art. 16 Abs. 2 Bst. d EBG) oder gleichwertige Vorkehrungen getroffen haben, um die Haftpflicht decken zu können.

Art. 13

Vorzulegende Unterlagen

Dem Antrag auf Erteilung der Verkehrsbewilligung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Angaben über die Art der angestrebten Eisenbahnverkehrsleistungen;

- b) ein Auszug aus dem Handelsregister, der nicht älter als drei Monate sein darf;
- c) ein Strafregisterauszug und eine Bescheinigung darüber, dass kein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 9 Bst. b vorliegt;
- d) der letzte Jahresabschluss bzw. für die Antragsteller, die keinen Jahresabschluss vorlegen können, die Jahresbilanz;
- e) Angaben über verfügbare Finanzmittel einschliesslich Bankguthaben sowie zugesagte Überziehungskredite und Darlehen;
- f) Angaben über als Sicherheit verfügbare Mittel und Vermögensgegenstände;
- g) Angaben über das Betriebskapital;
- h) Angaben über einschlägige Kosten einschliesslich der Anschaffungskosten oder Anzahlungen für Fahrzeuge, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und rollendes Material;
- i) Angaben über Belastungen des Betriebsvermögens;
- k) ein Gutachten oder Prüfbericht eines Wirtschaftsprüfers oder Kreditinstituts, aus dem unter Bezugnahme auf die in den Bst. d bis h angeführten Angaben hervorgeht, dass das antragstellende Eisenbahnverkehrsunternehmen seine tatsächlichen und potenziellen finanziellen Verpflichtungen unter realistischen Annahmen über einen Zeitraum von zwölf Monaten erfüllen können wird;
- l) Angaben über die Deckung der Haftpflicht durch Versicherung oder gleichwertige Vorkehrungen;
- m) Angaben über die Betriebsorganisation und die erforderlichen Kenntnisse für die Beherrschung und die Überwachung der im Antrag genannten Geschäftstätigkeit.

Art. 14

Erteilung

Die Eisenbahnbehörde entscheidet über einen Antrag auf Erteilung einer Verkehrsbewilligung unverzüglich, längstens aber binnen drei Monaten ab Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen.

Art. 15

Betriebsaufnahmefrist

1) In der Verkehrsbewilligung setzt die Eisenbahnbehörde eine Frist für die Aufnahme des Betriebs fest. Diese beträgt in der Regel sechs Monate.

2) Im Falle der Betriebsaufnahme kann ein Unternehmen beantragen, dass unter Berücksichtigung der Besonderheiten der erbrachten Verkehrsleistungen ein längerer Zeitraum festgelegt wird.

Art. 16

Überprüfungen

Bei ernsthaften Zweifeln, ob ein Eisenbahnverkehrsunternehmen weiterhin die Voraussetzungen für die Erteilung der Verkehrsbewilligung erfüllt, kann die Eisenbahnbehörde von Amtes wegen eine Überprüfung vornehmen oder veranlassen.

Art. 17

Umwandlung der Verkehrsbewilligung

Im Falle des Auftretens von Zweifeln an der Voraussetzung der finanziellen Leistungsfähigkeit kann die Eisenbahnbehörde die Verkehrsbewilligung nachträglich in eine auf die Dauer von sechs Monaten befristete Verkehrsbewilligung umwandeln, wenn zu erwarten ist, dass während dieser Zeitspanne die Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit ausgeräumt werden können. Die Umwandlung in eine befristete Verkehrsbewilligung setzt voraus, dass dadurch die Sicherheit nicht gefährdet ist.

Art. 18

Änderung der Rechtsstellung

1) Im Falle einer Änderung, die sich auf die Rechtsstellung eines Eisenbahnunternehmens auswirkt, insbesondere bei Zusammenschlüssen oder Übernahmen, kann die Eisenbahnbehörde entscheiden, dass ein erneuter Antrag auf Genehmigung zu stellen ist.

2) Das betreffende Eisenbahnunternehmen kann den Betrieb fortsetzen, sofern nicht die Eisenbahnbehörde entscheidet, dass die Sicherheit gefährdet ist.

Art. 19

Erlöschen

Die Verkehrsbewilligung erlischt:

- a) bei Nichteinhaltung der Verkehrseröffnungsfrist;
- b) bei Einstellung des Betriebes für länger als sechs Monate;
- c) durch Entzug; oder
- d) durch das Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Genehmigungsinhabers.

Art. 20

Meldepflicht des Versicherers

Der Versicherer, mit dem ein Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein eine Versicherung über die Deckung der Haftpflicht abgeschlossen hat, hat der Eisenbahnbehörde umgehend jede Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes zu melden und der Eisenbahnbehörde auf Verlangen Auskünfte über solche Umstände zu erteilen.

Art. 21

Meldepflicht der Eisenbahnbehörde

1) Die Eisenbahnbehörde hat der EFTA-Überwachungsbehörde unverzüglich die Erteilung, den Entzug oder die Einschränkung der Verkehrsgenehmigung mitzuteilen.

2) Werden anlässlich der Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen in Liechtenstein ernsthafte Zweifel darüber bekannt, dass bei einem Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat oder in der Schweiz die Voraussetzungen für die Erteilung der Verkehrsbewilligung weiterhin vorliegen, hat die Eisenbahnbehörde dies der Behörde des anderen Staates unverzüglich mitzuteilen.

IV. Sicherheitsbescheinigung

Art. 22

Vorzulegende Unterlagen

Dem Antrag auf Erteilung der Sicherheitsbescheinigung (Art. 18 EBG) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) für Teil A: Angaben über das eingerichtete Sicherheitsmanagementsystem (Art. 30 und 31 EBG);
- b) für Teil B:
 1. Angaben über alle Arten von Vorschriften, die den Betrieb, das Personal und die Schienenfahrzeuge betreffen, sowie Nachweise, die die Einhaltung dieser Vorschriften durch das Sicherheitsmanagementsystem belegen;
 2. Angaben über die verschiedenen Kategorien des angestellten oder beauftragten Betriebspersonals einschliesslich des Nachweises, dass dieses die Anforderungen der anwendbaren Vorschriften erfüllt;
 3. Angaben zu Art und Wartung der eingesetzten Schienenfahrzeuge einschliesslich des Nachweises, dass diese die Anforderungen der anwendbaren Vorschriften erfüllen.

Art. 23

Erteilung

Die Eisenbahnbehörde entscheidet über den Antrag auf Erteilung der Sicherheitsbescheinigung unverzüglich, längstens aber binnen vier Monaten ab Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen.

Art. 24

Aktualisierung und Überprüfung

1) Die Sicherheitsbescheinigung ist zu aktualisieren, wenn sich Art oder Umfang des Betriebes wesentlich ändert.

2) Bei wesentlichen Änderungen des rechtlichen Rahmens im Bereich der Sicherheit kann die Eisenbahnbehörde von Amtes wegen eine Überprüfung der einschlägigen Teile der Sicherheitsbescheinigung vornehmen.

Art. 25

Meldepflichten des Eisenbahnverkehrsunternehmens

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen hat die Eisenbahnbehörde unverzüglich über alle wichtigen Veränderungen in den Voraussetzungen für die Erteilung der Sicherheitsbescheinigung zu unterrichten. Es hat ferner die Einführung neuer Personalkategorien und neuer Fahrzeuge zu melden.

Art. 26

Meldepflichten der Eisenbahnbehörde

1) Die Eisenbahnbehörde hat der Europäischen Eisenbahnagentur binnen eines Monats die Erteilung, die Erneuerung, die Änderung oder den Entzug einer Sicherheitsbescheinigung Teil A zu melden.

2) Die Meldung hat zu enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Eisenbahnverkehrsunternehmens;
- b) das Ausgabedatum, den Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Sicherheitsbescheinigung; sowie
- c) im Falle des Widerrufs einer Sicherheitsbescheinigung Teil A zusätzlich die Gründe für diese Entscheidung.

3) Entzieht die Eisenbahnbehörde eine für Liechtenstein ausgestellte Sicherheitsbescheinigung Teil B, weil die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (Art. 18 Abs. 7 Bst. a EBG), so meldet sie dies unverzüglich der Behörde, die dem betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen die Sicherheitsbescheinigung Teil A ausgestellt hat.

V. Schlussbestimmung

Art. 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Martin Meyer*
Regierungschef-Stellvertreter